

# DAS AUSKUNFTSGESUCH NACH DEM DATENSCHUTZGESETZ (DSG)

**Nach dem Datenschutzgesetz (DSG) kann jede Person vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Sie kann auch veranlassen, dass die Daten gelöscht oder berichtigt werden.**

**Das Auskunftsgesuch/Auskunftsbegehren nach dem Datenschutzgesetz spielt in der Schuldnerberatung vor allem im Bereich der Konsumkredite eine Rolle. Die Schuldnerberater:in setzt dieses Instrument ein, um die wirtschaftliche Situation der Klientin beim Abschluss eines Barkredit- oder Leasingvertrages zu rekonstruieren.**

Das Dossier der Kredit- oder Leasingnehmer:in beim Kreditgeber enthält zahlreiche Informationen über die Person. Sie hat ein Interesse daran zu erfahren, welche Daten über sie gesammelt wurden. Oft weiss sie auch nicht genau, welche Daten in ihrem Kreditantrag enthalten sind, zum Beispiel weil ein Kreditvermittler ihren Kreditantrag ausgefüllt hat. Das Bundesgesetz über den Datenschutz gibt ihr das Recht auf umfassende Auskunft. Der Kreditgeber muss ihr auf Verlangen alle Daten mitteilen, die er über sie im Dossier hat. Die Auskunft muss innerhalb von 30 Tagen erteilt werden und ist in der Regel kostenlos.

Für die Schuldenberatung sind vor allem folgende Unterlagen von Interesse:

- der Kreditantrag
- die Kreditfähigkeitsprüfung
- der Kreditvertrag (bzw. Leasingvertrag) mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- der Kontoauszug
- der Betreibungsregistrauszug zum Zeitpunkt des Kreditantrags
- die Auskünfte der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO), welche der Kreditgeber vor Vertragsabschluss eingeholt hat

Bei Kreditaufstockungen sind auch die Vorgängerkredite zu dokumentieren.

Die Beratungsstelle verzichtet in der Regel auf ein Auskunftsbegehren, wenn ohnehin ein Privatkonkurs geplant ist oder wenn auch ohne Auskunft eine der Rechtslage und der Leistungsfähigkeit der Schuldnerin entsprechende Einigung erzielt werden kann.

Das Auskunftsrecht kann eingeschränkt sein, wenn ein Prozess hängig ist und die gewünschten Auskünfte einen engen Zusammenhang mit dem Streitgegenstand des hängigen Verfahrens haben. In diesem Fall kann die Kreditnehmerin die gewünschten Informationen unter Umständen durch einen entsprechenden Beweisantrag erlangen.

Die Auskunft ist gebührenpflichtig, wenn die Auskunftserteilung für die Inhaberin der Datensammlung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist. Die Kostenbeteiligung beträgt höchstens 300 Franken.

Wer Daten sammelt, muss die Datensammlung so organisieren, dass die gesetzlichen Pflichten erfüllt werden können. Ist der Aufwand für die Auskunftserteilung gross, weil die Datensammlung nicht zweckmässig organisiert ist, besteht kein Anspruch auf eine Kostenbeteiligung.

Will der Auskunftspflichtige eine Kostenbeteiligung verlangen, so muss er dies im Voraus ankündigen, damit die Gesuchstellerin allenfalls ihr Auskunftsgesuch ohne Kostenfolgen zurückziehen kann.

## MUSTERFORMULIERUNG FÜR EIN AUSKUNFTSGESUCH

[Absender]  
[Unterstützungsstelle oder Schuldner]

[Adresse Gläubiger]

[Ort], [Datum]

**[Name Schuldner]: Gesuch um Akteneinsicht gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir ersuchen Sie, sämtliche Daten von allen Krediten (inkl. Vorverträge), welche Sie über unsere Klientin gesammelt haben, auszudrucken, bzw. zu kopieren und sie uns zuzustellen.

Insbesondere benötigen wir die Vertragsunterlagen, detaillierte Kontoauszüge, Kreditanträge und Ihre Entscheide (inkl. Entscheidungsgrundlagen wie Budget, ZEK Anfragen etc.) bezüglich unserer Klientin.

Gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) hat der Inhaber einer Datensammlung die Pflicht, jeder Person alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um ihr die Geltendmachung ihrer Rechte gemäss dem Datenschutzgesetz zu ermöglichen und die Transparenz der Datenbearbeitung zu gewährleisten.

Art. 18 der Verordnung zum DSG legt fest, dass die Auskunft oder ein begründeter Entscheid über die Einschränkung des Auskunftsrechts innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Auskunftsgesuchs zu erteilen ist.

Eine Ausweiskopie liegt diesem Schreiben bei (Art. 16 Abs. 5 der Verordnung zum DSG).

Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

[Absender]

**AUSZUG AUS DEM BUNDESGESETZ ÜBER DEN DATENSCHUTZ  
(DSG, SR 235.1)****Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch:

- a. private Personen;
- b. Bundesorgane.

<sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar auf:

- a. Personendaten, die von einer natürlichen Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden;

[...]

**Art. 25 Auskunftsrecht**

<sup>1</sup> Jede Person kann vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

<sup>2</sup> Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist.

In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. die bearbeiteten Personendaten als solche;
- c. der Bearbeitungszweck;
- d. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden;
- f. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht;
- g. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie die Informationen nach Artikel 19 Absatz 4.

<sup>3</sup> Personendaten über die Gesundheit können der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung durch eine von ihr bezeichnete Gesundheitsfachperson mitgeteilt werden.

<sup>4</sup> Lässt der Verantwortliche Personendaten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig.

<sup>5</sup> Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

<sup>6</sup> Der Verantwortliche muss kostenlos Auskunft erteilen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig ist.

<sup>7</sup> Die Auskunft wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen erteilt.

**Art. 26 Einschränkungen des Auskunftsrechts**

<sup>1</sup> Der Verantwortliche kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht, namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen;
- b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder
- c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.

<sup>2</sup> Darüber hinaus ist es in den folgenden Fällen möglich, die Auskunft zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben:

- a. Der Verantwortliche ist eine private Person und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:
  1. Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme.
  2. Der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt.

[...]

<sup>3</sup> Unternehmen, die zum selben Konzern gehören, gelten nicht als Dritte im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2.

<sup>4</sup> Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

**AUSZUG AUS DER VERORDNUNG ZUM DATENSCHUTZGESETZ  
(DSV, SR 235.11)****Art. 16 Modalitäten**

<sup>1</sup> Wer vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangt, ob Personendaten über sie oder ihn bearbeitet werden, muss dies schriftlich tun. Ist der Verantwortliche einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> Die Auskunftserteilung erfolgt schriftlich oder in der Form, in der die Daten vorliegen. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen kann die betroffene Person ihre Daten an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person einverstanden ist.

<sup>3</sup> Das Auskunftsbegehren und die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.

<sup>4</sup> Die Auskunft muss der betroffenen Person in einer verständlichen Form erteilt werden.

<sup>5</sup> Der Verantwortliche muss angemessene Massnahmen treffen, um die betroffene Person zu identifizieren. Diese ist zur Mitwirkung verpflichtet.

**Art. 17 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Bearbeiten mehrere Verantwortliche Personendaten gemeinsam, so kann die betroffene Person ihr Auskunftsrecht bei jedem Verantwortlichen geltend machen.

<sup>2</sup> Betrifft das Begehren Daten, die von einem Auftragsbearbeiter bearbeitet werden, so unterstützt der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen bei der Erteilung der Auskunft, sofern er das Begehren nicht im Auftrag des Verantwortlichen beantwortet.

**Art. 18 Frist**

<sup>1</sup> Die Auskunft muss innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang des Begehrens erteilt werden.

<sup>2</sup> Kann die Auskunft nicht innerhalb von 30 Tagen erteilt werden, so muss der Verantwortliche die betroffene Person darüber informieren und ihr mitteilen, innerhalb welcher Frist die Auskunft erfolgt.

<sup>3</sup> Verweigert der Verantwortliche die Auskunft, schränkt er sie ein oder schiebt er sie auf, so muss er dies innerhalb derselben Frist mitteilen.

**Art. 19 Ausnahme von der Kostenlosigkeit**

<sup>1</sup> Ist die Erteilung der Auskunft mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, so kann der Verantwortliche von der betroffenen Person verlangen, dass sie sich an den Kosten angemessen beteiligt.

<sup>2</sup> Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken.

<sup>3</sup> Der Verantwortliche muss der betroffenen Person die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung mitteilen. Bestätigt die betroffene Person das Gesuch nicht innerhalb von zehn Tagen, so gilt es als ohne Kostenfolge zurückgezogen. Die Frist nach Artikel 18 Absatz 1 beginnt nach Ablauf der zehntägigen Bedenkzeit zu laufen.